

## Satzung

### **der Schellenbergschützen Kirchberg e. V.**

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Schellenbergschützen Kirchberg 1962". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz "e. V." (eingetragener Verein) versehen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchberg/Inn, 84359 Simbach am Inn.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Schießsport in allen Bevölkerungsschichten zu fördern und zu pflegen und insbesondere bei der Jugend, die Begeisterung für diesen Sport zu wecken.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
3. Der Verein ist politisch und Konfessionell neutral. Der Verein ist dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angeschlossen und erkennt als Mitglied dessen Satzung an.

#### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Bei der Mitgliedschaft gilt keine Altersbegrenzung, Schießberechtigt sind Mitglieder jedoch nur nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, wie Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder welche das 18. Lebensjahr im lfd. Geschäftsjahr vollenden, haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.
4. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
5. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
6. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

#### § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich oder mündlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet.
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber einem Mitglied in der Vorstandschaft.
4. Der Ausschluss erfolgt:
  - a. wenn ein Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
  - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
  - d. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
  - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührende Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung durch die Vorstandschaft ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Übergabe durch ein Mitglied des Vorstandes bekanntzugeben.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von seinen Mitgliedern, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres Eintritt.
3. Die Vorstandschaft hat das Recht, ausnahmsweise den Jahresbeitrag ganz oder teilweise bei Bedürftigkeit zu erlassen.
4. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.

#### § 8 Organe des Vereins

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinssauschuß
3. Die Mitgliederversammlung

#### § 9 Das Schützenmeisteramt

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzende (= 1. Schützenmeister)
  - b. 2. Vorsitzende (= 2. Schützenmeister)
  - c. Kassier
  - d. Schriftführer
  - e. Jugendleiter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.  
(Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 2000.- DM belasten, ist sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.  
Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2000.- DM belasten, braucht der Vorsitzende die Zustimmung der Vorstandschaft.

5. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers oder des 1. oder des 2. Vorsitzenden; kontoführungsberechtigt ist der 1. Vorstand, der Kassier und gegebenenfalls sein Vertreter, der von der Vorstandschaft bestimmt wird.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsschaftssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsschaftsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsschaftsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

#### § 10 Der Vereinsausschuß

1. Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Hat der Verein mehr als 100 Mitglieder erhöht sich die Zahl der Beisitzer um jeweils einen pro angefangene 50 Mitglieder.
2. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Fragen und Angelegenheiten zu beraten.

#### § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich durch Aushang, Postsendung oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse einzuladen.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.  
Für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Satz (2) gleichermaßen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses.  
Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses werden in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei Zustimmung aller Anwesenden kann die Wahl per Akklamation erfolgen.
2. Wahl der Kassenprüfer für 4 Jahre.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Entgegennahme und Behandlung von Anträgen.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstigen ihr vom Vorstand unterbreitenden Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

#### § 14 Form von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift (Protokoll) aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

#### § 15 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

#### § 16 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Maßgabe des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.